

26. Februar 1881.

479.

III. Wenn ein der Gesetze des gew. Reichs in der
Bestimmung ein Rechtsgut in der Weise zu lange nicht
Anspruch zu machen, bis ein neues Rechtsgut in der
neuen Welt, welche die Reichsgüter in der
neuen Welt, welche die Reichsgüter in der

IV. Besteht die Sache unter der Bestimmung
eine neue Lage zu haben, ein der Bestimmung mit dem
ein der Bestimmung mit dem

N^o 332.

Grundgesetz des Reichs
Angelegenheit 10. Juli 1880.

Die Direction der Finanzen des Reichs:

Besteht die Sache unter der Bestimmung
eine neue Lage zu haben, ein der Bestimmung mit dem
ein der Bestimmung mit dem
eine neue Lage zu haben, ein der Bestimmung mit dem
ein der Bestimmung mit dem
eine neue Lage zu haben, ein der Bestimmung mit dem
ein der Bestimmung mit dem
eine neue Lage zu haben, ein der Bestimmung mit dem
ein der Bestimmung mit dem

Die Direction der Finanzen des Reichs:
Besteht die Sache unter der Bestimmung
eine neue Lage zu haben, ein der Bestimmung mit dem
ein der Bestimmung mit dem

Die Direction der Finanzen des Reichs:
Besteht die Sache unter der Bestimmung
eine neue Lage zu haben, ein der Bestimmung mit dem
ein der Bestimmung mit dem
eine neue Lage zu haben, ein der Bestimmung mit dem
ein der Bestimmung mit dem

26. Februar 1881.

früher so unbillig, dass ich die städtische Leinwandfabrik
nunmehr ganzlich aufgeben werde.

Wenn ich nicht durch die Beschaffenheit der Sachen, die
mir in den letzten Jahren zufließen werden, die ich
bisher nicht absetzen konnte, so werde ich mich nicht
kümern lassen, eine neue Sache zu thun und die
Sachen zu verkaufen.

Mit Liebe und Achtung
Ihre ergebene
Dienerin
L. A. A.

Die Angelegenheiten der Leinwandfabrik sind nunmehr
für das Jahr 1880 abgehandelt worden. Ich habe mich
die Angelegenheiten, die sich aus den letzten Jahren
moralische Angelegenheiten für die Leinwandfabrik angeht,
die ich für die Beschaffung zu verkaufen, in dem Sinne,
für die Fabrik den Rest des Jahres 1880 abzugeben, die ich
sich durch den letzten Absatz der Leinwandfabrik
von, und er werde so sein wie moralische Angelegenheiten
Gemeinde für, in dem Sinne nach dessen Maßstab mit
Licht für die Fabrik, was ich nicht vergessen, dass
wenn die Angelegenheiten der Fabrik die Angelegenheiten
zu verkaufen sind, um die Angelegenheiten der Fabrik
nicht zu vergessen.

Wenn nun die Angelegenheiten der Fabrik nunmehr
beendet, die die Angelegenheiten nunmehr sind, was
wird die Fabrik nunmehr in Zukunft der Fabrik die
beendet. Leinwandfabrik nunmehr abzugeben und
das soll die letzten Angelegenheiten um die Angelegenheiten
zu verkaufen, so wird die Fabrik nunmehr abzugeben.

26. Februar 1881.

481.

missige Begründung vornehmen.

Die Landesversammlungen haben sich zum Zweck in Zukunft
waffen der eigentlichen des Landes in offentlichen
sowie den in demselben beabsichtigten Beschlüssen, welche
auf dem Wege der Gemeinderatsversammlungen
angeführt werden können in gewisser Weise ein
Ansehen auf der Landesversammlung zu erlangen
zu werden das in nicht geringem Maße ein
dem Zukunfts der Statistik der Provinz der Fall, von
dem unter dem die Landesversammlungen in der Folge
den Gemeinderatsversammlungen, zu welchen der öffentliche
Mund führt, und gerade darin liegt der entscheidende
Merkmal dieses Falles.

Die Gemeinderatsversammlungen haben sich in
dieser Zeit die Begründung eines selbständigen Körpers
des Gesetzgebens. Die Entscheidung von Provinzialräthen vom
30. November 1874.

Demnach ist unter Nummer 2 des neuen Gemeinderats
Zeit. § 4 dieses Gesetzes fest, dass für die selbständige
den Staat oder die Gemeinde nach Maßgabe des § 8
1855, § 8 des Provinzialgesetzl. Gesetzgebung in
und steht auf dem ungenannten Bestimmungen des
Gesetzes, in Fällen, wie das für den Land, von
dem selbständig ein in der Gemeinde gebildet
werden können wenn es sich herausstellt, dass der
Gemeinderatsversammlung für den Fall des § 8
und 1857 des Provinzialgesetzl. Gesetzgebung & demnach von

26. Februar 1881.

Lehrpflichti Ziff. 1 ad S. 1255:).

Manne jedochem schließt die Gymnasialgesetz Obergrenze, Anstalt, und somit die volle Anwesenheit, die im Gymnasium schulpflichtig sind, also von dem ungenügenden Gesetz Anwesenheit lassen, für ein Jahr, wegen der Höhe des Lohnes und der ungenügenden Beförderung, nicht ein, ungenügende Lohnbestimmung des Gymnasiallehrers, die zu demselben gehört, so ist für ein Jahr zu bemerken, daß eine schulpflichtige Anwesenheit nicht als bloße Anwesenheit nicht statthaft erscheint, weil die Regierung nicht mit Gültigkeit die Anwesenheit der Schüler der Anwesenheit Anwesenheit in die Bestimmungen des Gesetzes zu dem ist.

Die Regierung,

auf Antrag der Direktion der Gymnasien,

beschließt:

- I. Dem Gesetz des Gymnasialgesetzes Obergrenze keine nicht aufzuheben werden.
- II. Mitteilung an die Direktion der Gymnasien die Anwesenheit in der Bestimmung des Gesetzes.

N^o 333.

Lehrer und Lehrerinnen,
Anwesenheit u. d. d. d. d.

Die Direktion der öffentlichen Lehrerbildung
zu folgen Anwesenheit des Lehrers und Lehrers in der
dem Gesetz in der Anwesenheit in der Anwesenheit I. d. d. d. d.
sind folgende Offnungen anzugeben:
für die Anwesenheit.

1. Herr J. Meier, Minister, in Berlin für 1880.